

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesrates
– Drucksache 14/2271 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes

A. Problem

Das geltende Rennwett- und Lotterieggesetz findet auf Wetten, bei denen der Teilnehmer seinen Einsatz selbst bestimmen und mit einer festgelegten Gewinnquote rechnen kann („Oddset-Wetten“), keine Anwendung.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, der darauf abzielt, das Rennwett- und Lotterieggesetz dahingehend zu ändern, dass es auch „Oddset-Wetten“ erfasst. Abweichend vom Gesetzentwurf schlägt der Ausschuss als Inkrafttretens-Zeitpunkt nicht den 1. Januar 2000, sondern den 1. April 2000 vor. Darüber hinaus empfiehlt er einige im Wesentlichen redaktionelle Änderungen des Gesetzentwurfs.

Einstimmigkeit im Ausschuss gegen die Stimmen der F.D.P.-Fraktion

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Länder erhalten durch die Umstellung von der Umsatz- auf die Lotteriesteuer jährliche Mehreinnahmen von ca. 100 Mio. DM; beim Bund entstehen Umsatzsteuermindereinnahmen von ca. 30 Mio. DM pro Jahr.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2271 – mit der Maßgabe anzunehmen,
dass

1. in Artikel 2

a) Nummer 3 wie folgt gefasst wird:

„Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

(1) Wer Oddset-Wetten veranstalten will, hat dem zuständigen Finanzamt spätestens am dreißigsten Tag nach dem Empfang der behördlichen Genehmigung schriftlich anzumelden:

Name, Gewerbe und Wohnung des Veranstalters und Zeitpunkt der Aufnahme des Wettbetriebes.

(2) Die Anmeldung ist in zwei Ausfertigungen einzureichen.

(3) Der Veranstalter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die gemäß § 37 zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung muss vom Veranstalter eigenhändig unterschrieben sein. Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat.“ “,

b) Nummer 5 wie folgt gefasst wird:

„In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder Ausspielung“ durch die Wörter „Ausspielung oder Oddset-Wette“ ersetzt“,

c) Nummer 7 folgende Fassung erhält:

„§ 46 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bestimmungen der §§ 27, 28, 31, 31a Abs. 1 und 2, §§ 32 bis 36, 37 Abs. 4, §§ 39, 40 bis 44 finden auf die Staatslotterien der Länder und auf die von den Ländern oder in deren Auftrag veranstalteten Oddset-Wetten keine Anwendung. § 31a Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass auch ein kürzerer Anmeldezeitraum als der Kalendermonat zulässig ist.“ “,

2. Artikel 3 wie folgt gefasst wird:

„Inkrafttreten

„Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft.“ “

Berlin, den 16. Februar 2000

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstatterin

Elke Wülfing
Berichterstatterin

Heidmarie Ehlert
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ingrid Arndt-Brauer, Elke Wülfing und Heidemarie Ehlert

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes – Drucksache 14/2271 – wurde dem Finanzausschuss in der 79. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Dezember 1999 zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Innenausschuss hat am 26. Januar 2000 zu der Vorlage votiert. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 16. Februar 2000 beraten.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, das geltende Rennwett- und Lotteriegesetz in der Weise zu ändern, dass es auch auf sog. Oddset-Wetten Anwendung findet. Diese Wetten, bei denen der Teilnehmer seinen Einsatz selbst bestimmen und mit einer festgelegten Gewinnquote rechnen kann, sind vom Rennwett- und Lotteriegesetz derzeit nicht erfasst und unterliegen daher der Umsatzsteuer.

3. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der mitberatende **Innenausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und PDS, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

4. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden **Finanzausschuss** hat die Bundesregierung die Gesetzesvorlage erläutert. Sie hat dargelegt, dass die vorgesehene Einbeziehung der Oddset-Wetten systemgerecht sei und zu einer gleichmäßigeren Besteuerung führe. Die von Verbandsseite angeregte grundlegende Überarbeitung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes sei prüfenswert. Die Koalitionsfraktionen haben sich dieser Bewertung angeschlossen.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen in einigen Punkten geändert. Zum einen schlägt er als Inkrafttretens-Zeitpunkt anstelle des 1. Januar 2000 den 1. April 2000 vor. Er begründet dies damit, dass der Gesetzentwurf für die Oddset-Wetten eine Umstellung der Besteuerung von der Umsatzsteuer auf die Lotteriesteuer vorsehe, die für den Bereich der Umsatzsteuer nur zukunftsbezogen erfolgen könne. Zum anderen empfiehlt der Ausschuss als Termin für die Abgabe der Steueranmeldung für Oddset-Wetten-Veranstalter den Abgabetermin für die Klassenlotterien. Schließlich schlägt der Ausschuss insbesondere einige redaktionelle Änderungen des Gesetzentwurfs vor.

Sowohl die Einzelvorschriften einschließlich der Änderungsanträge als auch der Gesetzentwurf insgesamt in der

Ausschussfassung sind von den Koalitionsfraktionen, der CDU/CSU-Fraktion und der PDS-Fraktion gegen die Stimmen der F.D.P.-Fraktion angenommen worden.

II. Einzelbegründung

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 2 (Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz)

Zu Nummer 3 (§ 31a neu)

Absatz 1

Aus redaktionellen Gründen wurden die Worte „in den Ländern“ gestrichen.

Absatz 3

Es fehlte bisher ein ausdrücklicher Termin für die Abgabe der Steueranmeldung für Oddset-Wetten-Veranstalter. Zur Vereinfachung wurde der Abgabetermin für die Klassenlotterien (vgl. § 46 Abs. 2) gewählt.

Die Worte „gemäß § 37“ wurden aus Gründen der Klarstellung der Passage „zu entrichtende Steuer“ vorangestellt.

Ebenfalls aus Gründen der Klarstellung wurde der letzte Satz angefügt.

Zu Nummer 5 (§ 36)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Buchstabe a des Gesetzentwurfs entfällt.

Bei einer Steueranmeldung, wie sie für die Steuerschuldner der Oddset-Wetten-Veranstalter vorgesehen ist (vgl. § 31a RennwLottG – neu –), setzt das Finanzamt die Steuer nur unter den Voraussetzungen des § 167 AO fest. Eine Aufnahme des neuen § 31a RennwLottG in § 36 Abs. 1 RennwLottAB kann unterbleiben, da die entsprechenden Vorschriften der AO unmittelbar anwendbar sind.

Zu Nummer 7 (§ 46)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Es wird den Ländern freigestellt, für die von ihnen oder in ihrem Auftrag veranstalteten Oddset-Wetten einen kürzeren Anmeldezeitraum als den Kalendermonat (z. B. Kalenderwoche) festzulegen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Der Gesetzentwurf sieht für Oddset-Wetten eine Systemumstellung von der Umsatz- auf die Lotteriesteuer vor. Er benennt als Inkrafttretens-Zeitpunkt bisher den 1. Januar 2000.

Gesetzesänderungen im Bereich der Umsatzsteuer können jedoch nur für die Zukunft wirksam werden, da die Steuer grundsätzlich an die Ausführung der Leistung anknüpft. Rechtsänderungen nach der Ausführung des einzelnen Umsatzes sind als unzulässige echte Rückwirkungen zu qualifi-

zieren, da die Rechtsfolge des Entstehens der Umsatzsteuer bereits eingetreten war.

Es wurde daher für das Inkrafttreten der Quartalsbeginn, der der dritten Lesung des Gesetzentwurfs folgt, gewählt.

Berlin, den 16. Februar 2000

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstatlerin

Elke Wülfing
Berichterstatlerin

Heidemarie Ehlert
Berichterstatlerin